

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 6, 18. Juni 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 18. Juni 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-44	Verordnung über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminarien errichteten Maturitätsschulen	430.210.111

30.
April
1997

**Verordnung
über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen
der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an
öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) und auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Bildung der Lehrkörper

- a der kantonalen Maturitätsschulen, die an öffentlichen Seminaren errichtet werden,
- b der kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Stufenausbildungen führen,
- c des Instituts für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik,
- d der Abteilung für Fachdidaktik am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik,
- e der deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen,
- f der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel.

² Sie gilt für

- a die Überführung der Lehrkörper der öffentlichen Seminare und der ihnen angegliederten Diplommittelschulen,
- b die Überführung der Dozentinnen und Dozenten des Sekundarlehramtes und des Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire, deren Personalpunkte zum Etat dieser Institutionen gehören,
- c die Überführung der Dozentinnen und Dozenten des Sonderpädagogischen Seminars Biel,
- d die Überführung der Dozentinnen und Dozenten, die in der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II einen Auftrag erfüllen,
- e die Überführung weiterer Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten, die von der Überführung betroffen sind,
- f die Anstellung weiterer Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten an die in Absatz 1 genannten Institutionen.

Verfahren

Art.2 ¹Die Bildung dieser Lehrkörper erfolgt nach dem in Artikel 4 bis 28 geregelten Verfahren.

² Das Verfahren beginnt mit der Bildung der Planungskollegien bzw. mit dem Erteilen der Planungsaufträge und dauert bis zum vollständigen Ausbau aller Lehrkörper der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Institutionen.

Grundsatz

Art.3 ¹Die Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der neuen Institutionen sind grundsätzlich aus den Lehrkörpern der bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einschliesslich der den öffentlichen Seminaren angegliederten Diplommittelschulen zu rekrutieren, soweit Personen mit adäquater Qualifikation zur Verfügung stehen.

² Die für die Bildung der neuen Lehrkörper erforderlichen personellen Massnahmen sind so vorzunehmen, dass für die betroffenen Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten die grösstmögliche Kontinuität im Beschäftigungsgrad gewährleistet ist.

³ Unbefristet angestellten Lehrkräften bzw. Dozentinnen und Dozenten, deren bisheriger Beschäftigungsgrad sich während der Überführung ins neue Recht vorübergehend unangemessen reduziert, wird durch das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung zum Ausgleich ein pensenwirksamer Planungsauftrag erteilt.

II. Verfahren

1. Maturitätsschulen sowie deutschsprachige Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die eine Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe oder für die Sekundarstufe I führen

Planung

Art.4 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung fasst die betroffenen Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten zu Planungskollegien zusammen.

² Die Erziehungsdirektion veranlasst im Rahmen der Gesamtplanung das Erstellen von Lektionentafeln für die Maturitätsschulen bzw. von Studienplänen für die Ausbildungsgänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

³ Die Erziehungsdirektion legt anhand der Lektionentafeln bzw. Studienpläne den Bedarf an Lehrer- bzw. Dozentenlektionen für die einzelnen Institutionen fest.

Überführungs-kommission
1. Wahl und
Zusammen-setzung

Art. 5 ¹Die Erziehungsdirektion setzt eine Kommission ein, die für die Überführung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der deutschsprachigen Institutionen gemäss Artikel 1 Absatz 2 zuständig ist.

- ² Die Überführungskommission setzt sich zusammen aus
 - a zwei Vertretungen der deutschsprachigen Seminarkommissionen,
 - b einer Vertretung der Ausbildungskommission für Sekundarlehrerinnen und -lehrer,
 - c einer Vertretung der Universität,
 - d einer Person, die von der Überführung nicht betroffen ist.
- ³ Die Erziehungsdirektion bestimmt die Mitglieder und das Präsidium. Sie achtet auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.
- ⁴ Eine Vertretung der Erziehungsdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Überführungskommission teil.

2. Aufgaben,
Befugnisse

Art. 6 ¹Die Überführungskommission passt die Planungskollegien der neuen deutschsprachigen Institutionen entsprechend dem Bedarf an Lehrer- bzw. Dozentenlektionen an.

- ² Sie stellt an:
 - a die Lehrkräfte der kantonalen Maturitätsschulen, die an öffentlichen Seminaren errichtet werden,
 - b die Dozentinnen und Dozenten der deutschsprachigen kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ohne Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe II und ohne Institut für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik).
- ³ Sie ist zuständig für Neuanstellungen sowie für die Auflösung von Anstellungen an den bisherigen deutschsprachigen öffentlichen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und den deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen sowie für Versetzungen innerhalb dieser Institutionen. Davon ausgenommen sind die Institutionen mit einem Auftrag in der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II und das Sonderpädagogische Seminar Biel.
- ⁴ Sie erfüllt weitere Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Bildung der Lehrkörper der neuen Institutionen ergeben.

3. Entschädigung

Art. 7 Die Mitglieder der Überführungskommission werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der staatlichen Kommissionen entschädigt.

Bisherige
und neue
Kommissionen

Art. 8 Vorbehältlich der in Artikel 6 festgehaltenen Aufgaben und Befugnisse der Überführungskommission bleiben die übrigen Zu-

ständigkeiten der Kommissionen der bisherigen und neuen Institutionen unverändert.

Amt für
Lehrerinnen-,
Lehrer- und
Erwachsenen-
bildung

Art. 9 ¹ Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung wirkt bei der Überführung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 1 Absatz 2 mit. Insbesondere

- a richtet es eine Stellenbörse ein,
- b erteilt es pensenwirksame Planungsaufträge,
- c stellt es Entscheidungsunterlagen für die Überführungskommission bereit,
- d berät es die Überführungskommission,
- e informiert es die betroffenen Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten.

² Es erfüllt weitere Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Überführung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten ergeben.

Leitungen

Art. 10 Die Leitungen der betroffenen bisherigen und neuen Institutionen werden von der Überführungskommission angehört. Die Anhörung erfolgt in der Regel in Form eines schriftlichen Verfahrens.

Auswahl der
Lehrkräfte

Art. 11 Die Auswahl der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten erfolgt vorbehältlich Artikel 3 Absatz 1 und 2 nach den folgenden Grundsätzen:

- a Die gleichzeitige Anstellung einer Lehrkraft an einer Schule der Sekundarstufe II und an einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist in der Regel zu vermeiden. Vorbehalten bleibt die gleichzeitige Anstellung an einer Schule der Sekundarstufe II und an den Institutionen für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II.
- b Qualifikation, Anstellungsart, Beschäftigungsgrad, ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, Dauer und Ort der bisherigen Lehrtätigkeit sowie weitere persönliche Umstände sind angemessen zu berücksichtigen.

Anstellung an
den neuen
Institutionen

Art. 12 ¹ Die Anstellung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der neuen Institutionen erfolgt von Jahr zu Jahr bis zum vollständigen Ausbau der Lehrkörper.

² Der administrative Vollzug der Anstellung an den Maturitätsschulen, die an öffentlichen Seminaren errichtet werden, sowie an den deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen ist Sache der Leitungen der neuen Institutionen.

³ Der administrative Vollzug der Anstellung an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Sache des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 13 ¹Freie Stellen an den bisherigen deutschsprachigen öffentlichen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ohne Institutionen mit einem Auftrag in der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II und ohne Sonderpädagogisches Seminar Biel) sowie an den deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen werden in der Regel durch Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der eigenen oder einer anderen betroffenen Institution besetzt.

² Stellen an Institutionen gemäss Absatz 1, die nicht durch Mitglieder der bisherigen Lehrkörper besetzt werden können, werden mit weiteren Personen besetzt, die in der Regel auf ein Jahr befristet ange stellt werden.

2. Deutschsprachige kantonale Diplommittelschulen

Art. 14 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung fasst die betroffenen Lehrkräfte zu provisorischen Kollegien zusammen.

² Die Erziehungsdirektion legt anhand der Lektionentafeln den Bedarf an Lehrerlektionen für die einzelnen Diplommittelschulen fest.

³ Die Überführungskommission für die deutschsprachigen Institutionen passt die provisorischen Kollegien entsprechend dem Bedarf an Lehrerlektionen an.

⁴ Für die Bildung der Lehrkörper kommen die Artikel 5 bis 13 sinngemäss zur Anwendung.

3. Abteilung für Fachdidaktik am Institut für Pädagogik und Schulpädagogik

Art. 15 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung fasst die betroffenen Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten zu einer Planungsgruppe zusammen.

² Die Erziehungsdirektion erteilt der Planungsgruppe im Rahmen der Gesamtplanung einen Planungsauftrag.

³ Für die Bildung des Lehrkörpers kommen Artikel 5 bis 13 sinngemäss zur Anwendung.

4. Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe II

Art. 16 Die Erziehungsdirektion erteilt im Rahmen der Gesamtplanung der Leitung der Abteilung für das Höhere Lehramt sowie den Dozentinnen und Dozenten, die in der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II einen Auf-

trag erfüllen, einen Planungsauftrag, der unter anderem zu einem Studienplan für die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II führt.

Zuständigkeiten

Art. 17 ¹Für Anstellungen sowie für die Auflösung von Anstellungen an der Abteilung für das Höhere Lehramt bleibt die in Gesetzgebung bezeichnete Behörde zuständig.

² Für die Überführung des Lehrkörpers der Abteilung für das Höhere Lehramt an das Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe II ist die in der Gesetzgebung bezeichnete Behörde zuständig.

³ Für die Überführung von Dozentinnen und Dozenten, die in der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung von Gymnasiallehrkräften bzw. Handelslehrkräften tätig sind, die jedoch nicht zum Lehrkörper der Abteilung für das Höhere Lehramt gehören, ist die Erziehungsdirektion zuständig.

5. Institut für die Spezialausbildung in Schulischer Heilpädagogik

Zuständigkeiten

Art. 18 ¹Die Erziehungsdirektion erteilt im Rahmen der Gesamtplanung der Leitung und dem Lehrkörper des Sonderpädagogischen Seminars Biel einen Planungsauftrag, der unter anderem zu einem Studienplan für die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik führt.

² Für Anstellungen sowie für die Auflösung von Anstellungen an der bisherigen und der neuen Institution sind die in der Gesetzgebung bezeichneten Behörden zuständig.

6. Französischsprachige Pädagogische Hochschule in Biel

Planung

Art. 19 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung fasst

a die Lehrkräfte der Ecole normale de Bienne und

b die Dozentinnen und Dozenten des Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire, deren Personalpunkte zum Etat dieser Institution gehören,

zum Planungskollegium für die französischsprachige Pädagogische Hochschule in Biel zusammen.

² Die Erziehungsdirektion veranlasst im Rahmen der Gesamtplanung das Erstellen von Studienplänen für die Ausbildungsgänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

³ Sie legt anhand der Studienpläne den Bedarf an Dozentenlektionen für die einzelnen Ausbildungsgänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fest.

- ⁴ Im Falle der Weiterführung des Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire erteilt die Erziehungsdirektion dieser Institution im Rahmen der Gesamtplanung einen Planungsauftrag.

Überführungs-kommission
1. Wahl und Zusammen-setzung

Art. 20 ¹Die Erziehungsdirektion setzt eine Kommission ein, die für die Überführung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der französischsprachigen Institutionen gemäss Artikel 1 Absatz 2 zuständig ist.

- ² Die Überführungskommission setzt sich zusammen aus
- a einer Vertretung der Commission de l'Ecole normale de Bienne,
 - b einer Vertretung der Commission de surveillance du Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire,
 - c einer Person, die von der Überführung nicht betroffen ist.
- ³ Die Erziehungsdirektion bestimmt die Mitglieder und das Präsidium. Sie achtet darauf, dass beide Geschlechter in der Kommission vertreten sind.
- ⁴ Eine Vertretung der Erziehungsdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Überführungskommission teil.

2. Aufgaben, Befugnisse

Art. 21 ¹Die Überführungskommission

- a passt das Planungskollegium der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel entsprechend dem Bedarf an Dozentenlektionen an,
 - b passt – im Falle der Weiterführung des Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire – das Kollegium dieser Institution entsprechend dem Bedarf an Dozentenlektionen an.
- ² Sie stellt die Dozentinnen und Dozenten der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel an.
- ³ Sie ist zuständig für Neuanstellungen sowie die Auflösung von Anstellungen an den bisherigen französischsprachigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- ⁴ Sie erfüllt weitere Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Überführung der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten ergeben.

3. Entschädigung

Art. 22 Die Mitglieder der Überführungskommission werden gemäss Artikel 7 entschädigt.

Bisherige und neue Kommissionen

Art. 23 Vorbehältlich der in Artikel 21 festgehaltenen Aufgaben und Befugnisse der Überführungskommission bleiben die übrigen Zuständigkeiten der Kommissionen der bisherigen und neuen Institutionen unverändert.

Amt für
Lehrerinnen-,
Lehrer- und
Erwachsenen-
bildung

Leitungen

Auswahl der
Lehrkräfte

Anstellung
an den neuen
Institutionen

Anstellung an
den bisherigen
Institutionen

Art. 24 Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung erfüllt für die französischsprachigen Institutionen die in Artikel 9 festgehaltenen Aufgaben.

Art. 25 Die Leitungen der betroffenen bisherigen und neuen Institutionen werden von der Überführungskommission angehört.

Art. 26 Die Auswahl der Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten erfolgt nach den in Artikel 11 festgehaltenen Grundsätzen.

Art. 27 ¹Die Anstellung der Dozentinnen und Dozenten an der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule in Biel erfolgt von Jahr zu Jahr bis zum vollständigen Ausbau des Lehrkörpers.

² Im Falle der Weiterführung des Centre de Formation du Brevet d'enseignement secondaire erfolgt die Anstellung an die Nachfolgeinstitution von Jahr zu Jahr bis zum vollständigen Ausbau des Lehrkörpers.

³ Der administrative Vollzug der Anstellung an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Sache des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Art. 28 ¹Freie Stellen an den französischsprachigen bisherigen Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden in der Regel durch Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten der eigenen oder einer anderen betroffenen Institution besetzt.

² Stellen an den Institutionen gemäss Absatz 1, die nicht durch Mitglieder der bisherigen Lehrkörper besetzt werden können, werden mit weiteren Personen besetzt, die in der Regel auf ein Jahr befristet angestellt werden.

III. Information

Art. 29 ¹Das Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung informiert die betroffenen Lehrkräfte bzw. Dozentinnen und Dozenten regelmässig.

² Die Informationen beziehen sich insbesondere
a auf den Bedarf an Lehrer- bzw. Dozentenlektionen an den neuen Institutionen,
b auf zu besetzende Stellen an den bisherigen und neuen Institutionen.

IV. Rechtspflege

Art. 30 ¹Gegen Verfügungen der Überführungskommissionen kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

² Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion sind nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31 ¹Diese Verordnung tritt am 1.August 1997 in Kraft.

² Das Verfahren kommt erstmals zur Anwendung für die personellen Massnahmen, die für das 2.Semester des Schuljahres 1997/98 bzw. das Sommersemester 1998 notwendig sind.

Aufhebung

Art. 32 Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald alle Lehrkörper der neuen Institutionen sowie der deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen vollständig gebildet sind.

Bern, 30. April 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*